

Zweite Staatsprüfung für Jurist*innen

Informationen zum zweiten juristischen Staatsexamen

Erstellt vom Referendarrat bei dem Präsidenten des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts

Stand: August 2026

Trotz sorgfältiger Ausarbeitung können wir leider keine Gewähr für die Richtigkeit übernehmen.

Gliederung

1. Einleitung
2. Die Examensvorbereitung
3. Grundlagen des Prüfungsverfahrens
4. Ablauf des Prüfungsverfahrens
5. Der Weg zur Prüfung
6. Die Klausuren
7. Zugelassene Hilfsmittel
8. Der Bücherkoffer
9. Die Zulassung zur mündlichen Prüfung
10. Die mündliche Prüfung
11. Bewertung der Leistungen
12. Unterbrechung der Prüfung und Schreibverlängerung
13. Ende des öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnisses
14. Ergänzungsvorbereitungsdienst
15. Verbesserungsversuch
16. „Dritter Versuch“

1. Einleitung

Dieser Leitfaden gibt Hinweise zu dem Ablauf des zweiten Staatsexamens. Weitere Informationen finden sich auf der Homepage des Gemeinsamen Prüfungsamtes unter: <https://justiz.hamburg.de/gerichte/oberlandesgericht/aktuelles-zu-den-pruefungen-636032>.

2. Die Examensvorbereitung

Die Examensvorbereitung für das zweite juristische Staatsexamen beginnt – anders als im Studium – bereits mit der ersten Ausbildungsstation bei der Staatsanwaltschaft. Es ist sehr zu empfehlen, mit dem Klausurenschreiben rechtzeitig zu beginnen. Zu diesem frühen Zeitpunkt wird man sich aber nur auf die strafrechtlichen Klausuren konzentrieren können. Im weiteren Verlauf der Ausbildung werden dann zusätzliche Klausurtypen hinzukommen. Es hat wenig Sinn, mit dem Klausurenschreiben zu beginnen, bevor man die entsprechende AG dazu besucht hat. In den begleitenden AGs werden in der Regel auch Probeklausuren angeboten.

Spätestens kurz nach der Zivilstation – also in der Verwaltungsstation – sollte man mit dem regelmäßigen Klausurenschreiben beginnen. Übungsklausuren werden in den vier Landgerichtsbezirken Flensburg, Itzehoe, Kiel und Lübeck jede Woche angeboten. Unabhängig von der Zugehörigkeit zum jeweiligen Landgerichtsbezirk können die Klausuren landgerichtsbezirksübergreifend geschrieben werden. Für das Anfertigen, die Abgabe, Korrektur, Rückgabe und Besprechung der Klausuren gelten in den verschiedenen Landgerichtsbezirken unterschiedliche Regelungen. Genauere Informationen zu jedem LG-Bezirk findet ihr auf der jeweiligen, sich an die Referendar*innen richtende Homepage eures Landgerichts oder auf unserer Homepage unter: https://referendarrat-sh.de/?page_id=7787.

In den einzelnen Landgerichtsbezirken werden auch freiwillige AGs im Zwangsvollstreckungsrecht und zum Teil im Revisionsrecht angeboten, deren Besuch dringend zu empfehlen ist.

Erfahrungsgemäß wird die Zivilklausur mit dem Schwerpunkt „Handels- und Gesellschafts- oder Zivilprozessrecht“ überwiegend aus dem Gebiet des Zwangsvollstreckungsrechts gestellt, wofür die Vorbereitung in den Pflicht-AGs nicht ausreichend ist. Die Anwaltsklausur aus dem Strafrecht wird mit einiger Wahrscheinlichkeit als Revisionsklausur geschrieben. Auch hier gilt, dass eine Vorbereitung in den Pflicht-AGs überwiegend nicht erfolgt.

Zur Vorbereitung auf die mündliche Prüfung empfiehlt sich der Besuch einer Aktenvortrags-AG, die ebenfalls als freiwillige AG in einigen Landgerichtsbezirken (u. U. erst auf Nachfrage) angeboten wird. Sprecht hierzu die zuständigen Referenten für die Referendarangelegenheiten in euren Landgerichtsbezirken an. Zudem gibt es in Kiel eine spezielle Aktenvortrags-AG für den Schwerpunkt im öffentlichen Recht. Nähere Infor-

mationen findet ihr unter diesem Link: https://www.schleswigholstein.de/DE/Jus-tiz/LGLUEBECK/Service/referendare/Termine/AktenvortragsAG/AktenvortragsAGMinisterium.pdf?__blob=publicationFile&v=5

Für nähere Informationen schaut auf die Referendar*innenseite eures Landgerichts. Eine Übersicht der in den Landgerichtsbezirken angebotenen freiwilligen AGs findet ihr teilweise auch hier: <http://referendarrat-sh.de/?cat=4>.

Es ist auch möglich, während des Referendariats ein Semester an der Deutschen Hochschule für Verwaltungswissenschaften (DHV) in Speyer zu absolvieren. Da an der DHV eine Vielzahl von examensrelevanten Vorbereitungskursen in allen Rechtsgebieten angeboten wird, hat man die Möglichkeit, sich drei Monate lang intensiv auf das Examen vorzubereiten.

3. Die Grundlagen des Prüfungsverfahrens

Bundesrechtliche Grundlage für das Prüfungsverfahren ist § 5d DRiG. Da Schleswig-Holstein zusammen mit Bremen und Hamburg ein Gemeinsames Prüfungsamt (GPA) eingerichtet hat, ist das Prüfungsverfahren in einem Staatsvertrag zwischen den drei Ländern, der sogenannten Länderübereinkunft (LÜ), geregelt. Die LÜ regelt das Prüfungsverfahren nur in den Grundzügen. Einzelheiten werden durch Verfügungen des GPA-Präsidenten bekannt gemacht. Die Texte der Verfügungen werden in aller Regel bei der Einstellung ausgeteilt. Die maßgeblichen Rechtsgrundlagen findet man auf der jeweiligen Homepage von GPA und OLG.

Die Grundlagen im Einzelnen:

- §§ 5-6 DRiG
- Übereinkunft der Länder Freie Hansestadt Bremen, Freie und Hansestadt Hamburg und Schleswig-Holstein über ein Gemeinsames Prüfungsamt und die Prüfungsordnung für das zweite juristische Staatsexamen
- §§ 30–35 JAVO
- Verfügung der OLG-Präsidentin über Inhalt und Ablauf des zweiten juristischen Staatsexamens
- Hilfsmittelverfügung vom 30. April 2026
- Weisungen für die Klausuren und den Kurzvortrag des GPA

Es ist ratsam, alle diese Vorschriften wenigstens einmal genau zu lesen, da sich dadurch viele Fragen über den Ablauf der Ausbildung erübrigen.

4. Ablauf des Prüfungsverfahrens

Im letzten Monat der Rechtsanwaltsstation (vierte Station, also im 21. Ausbildungsmonat) werden acht Klausuren geschrieben (§ 6 Abs. 2 und 4 LÜ). Die Termine für die Klausuren werden regelmäßig in die erste Hälfte eines jeden "geraden" Monats gelegt. Klausurmonate sind danach: Februar, April, Juni, August, Oktober und Dezember. Die Termine für die Klausuren findet ihr auf der Homepage des GPA. Die mündliche Prüfung findet nach der 3-monatigen Wahlstation statt (25./26. Ausbildungsmonat).

5. Der Weg zur Prüfung

Am Ende der Verwaltungsstation erhaltet ihr einen Brief von der Referendarabteilung des OLG, in dem ihr gebeten werdet, bestimmte Angaben zu machen. Insbesondere wird gefragt, wo die Wahlstation absolviert werden soll und wo ihr die Klausuren schreiben möchtet. Klausurorte sind Kiel und Schleswig. Es kann allerdings nicht immer allen Wünschen entsprochen werden.

Durch die Art der Wahlstation nach den Klausuren wird das Rechtsgebiet des Aktenvortrages festgelegt (vgl. § 16 Abs. 4 LÜ). Die Schwerpunktbereiche für die Wahlstation finden sich in § 32 Abs. 3 JAVO.

6. Die Klausuren

Die fünfstündigen Klausuren werden in einem Zeitraum von 14 Tagen geschrieben - im Regelfall an den Tagen Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag.

Aufgrund von Feiertagen können sich Abweichungen ergeben. Es wird unliniertes Papier beschrieben. Ein liniertes Papier zum Unterlegen liegt aus. Das GPA empfiehlt, mit einem wasserfesten Stift zu schreiben, damit die Lesbarkeit unter allen Umständen erhalten bleibt.

Die Examensklausuren im Einzelnen gemäß § 8 Abs. 2 LÜ

- 3 im Bürgerlichen Recht ohne das Handels- und Gesellschaftsrecht
- 1 im Bürgerlichen Recht mit Schwerpunkt im Handels-, Gesellschafts- oder Zivilprozessrecht
- 2 im Strafrecht
- 2 im Öffentlichen Recht

Die **zivilrechtlichen Klausuren** sind Urteile, Beschlüsse oder Anwaltsklausuren oder Anwaltsklausuren mit rechtsgestaltendem Schwerpunkt (Kautelarklausur). Die Klausuren können auch aus der Notararbeit entnommen sein und sich z. B. mit Erbrecht, testamentsrechtlichen Fragen oder Vertragsrecht befassen.

Im **Strafrecht** kann z.B. ein strafrechtliches Gutachten und ein Entwurf der sich

daraus ergebenden EntschlieÙung der Staatsanwaltschaft zu fertigen sein; eine Anwaltsklausur im Strafrecht kann sich beispielsweise mit einem Einspruch gegen einen Strafbefehl, einer Beschwerde gegen einen Haftbefehl, einem Bewährungswiderruf, einer Vorschaltbeschwerde oder der Revision aus Verteidigersicht befassen. Unwahrscheinlich ist dagegen ein Urteil im Revisionsverfahren.

Im **Öffentlichen Recht** ist z.B. ein Entwurf der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung (Urteil oder Beschluss), ein Widerspruchsbescheid oder ein PKH-Beschluss zu fertigen, eine Anwaltsklausur kann beispielsweise eine Klage gegen einen Widerspruchsbescheid oder einstweiligen Rechtsschutz betreffen.

Pro Durchgang können bis zu vier Anwaltsklausuren gestellt werden, wobei diese in jedem Rechtsgebiet gestellt werden können. Von dieser Möglichkeit wurde in letzten Examensdurchgängen verstärkt Gebrauch gemacht.

Es gibt keine verbindlich festgelegte Reihenfolge der Klausuren.

Die Ergebnisse der Aufsichtsarbeiten werden spätestens eine Woche vor der mündlichen Prüfung mit der Ladung zur mündlichen Prüfung schriftlich mitgeteilt. Es besteht die Möglichkeit, die Ergebnisse der Aufsichtsarbeiten mit eurer GPA-Nummer und einem Passwort auf der Homepage des GPA abzurufen. Das Passwort erhaltet ihr mit der Ladung zu den Aufsichtsarbeiten. Die Ergebnisse können allerdings auch beim GPA persönlich oder telefonisch erfragt werden. Über den Termin, ab dem ihr eure Ergebnisse voraussichtlich erfahren könnt, gibt das GPA Auskunft. Diesbezüglich wird in der Regel am letzten Tag der Aufsichtsarbeiten ein entsprechendes Dokument ausgeteilt.

Die Aufsichtsarbeiten können erst nach der mündlichen Prüfung eingesehen werden. Ihr solltet euch beim GPA einen Termin zur Einsichtnahme geben lassen.

7. Zugelassene Hilfsmittel

Die derzeit geltende Hilfsmittelverfügung vom 30.04.2026 findet ihr auf der Homepage des GPA sowie auf unserer Website (https://referendarrat-sh.de/?page_id=7811). Aufgrund der Änderungen in der neuen Hilfsmittelverfügung herrscht eine Übergangsfrist bis zum Klausurdurchgang Dezember 2026.

Bei der Anfertigung der Aufsichtsarbeiten dürfen folgende Gesetzessammlungen benutzt werden:

Gesetzessammlungen:

- Habersack, Deutsche Gesetze
- Sartorius I, Verfassungs- und Verwaltungsrecht

Kommentare:

- Grüneberg, Bürgerliches Gesetzbuch
- Thomas/Putzo, Zivilprozessrecht
- Fischer, Strafgesetzbuch
- Meyer-Goßner, Strafprozessordnung
- Kopp/Ramsauer, Verwaltungsverfahrensgesetz
- Kopp/Schenke, Verwaltungsgerichtsordnung

Die Kommentare sollten möglichst in neuester Auflage vorhanden sein. Hinsichtlich der Gesetzestexte wird mit der Ladung mitgeteilt welche Ergänzungslieferung für die anstehenden Aufsichtsarbeiten maßgeblich ist. Das GPA stellt landesrechtliche Vorschriften auszugsweise zur Verfügung, soweit sie benötigt werden.

Die Ergänzungsbände des Habersack und des Sartorius sind nicht zugelassen. Die zugelassenen Kommentare in den mündlichen Prüfungen variieren je nach gewähltem Schwerpunkt. Bitte beachtet hierzu die Regelungen der Hilfsmittelverfügung.

8. Der Bücherkoffer

Da die Kommentare sehr teuer sind, besteht die Möglichkeit, einen Bücherkoffer zu mieten. Ihr solltet euch so früh wie möglich, d.h. mindestens 1 Jahr vor euren schriftlichen Examensklausuren, darum bemühen, bei einem der Anbieter einen Bücherkoffer zu erhalten, da diese sehr beliebt und folglich schnell vergriffen sind.

Ansonsten kann es passieren, dass zu Eurem Termin keine weiteren Koffer verfügbar sind und Ihr Euch die Kommentare selbst kaufen müsst.

Die meisten Anbieter vermieten unter vergünstigten Konditionen auch die Kommentare für die mündliche Prüfung. Im Folgenden haben wir euch die gängigen Anbieter zusammengestellt:

- Boysen + Mauke in Hamburg
- MLP in Kiel
- Juristenkoffer.de
- examenskommentare.de
- Juracase.com
- Kommentarverleih.de/ examenskoffer.de

Hinweis: Es soll vorgekommen sein, dass in den gemieteten Kommentaren handschriftliche Notizen gemacht wurden. Es versteht sich von selbst, dass dies nicht nur gegenüber dem Vermieter verboten ist und als Täuschungsversuch in der Prüfung gewertet werden kann, sondern dass man damit auch nachfolgende Prüflinge in große Schwierigkeiten bringen kann.

9. Zulassung zur mündlichen Prüfung

Die mündliche Prüfung findet nach der Wahlstation statt. Der früheste Termin kann schon nach Ablauf von 14 Tagen nach Ende der Wahlstation liegen.

Gemäß § 15 Abs. 1 LÜ wird zur mündlichen Prüfung zugelassen, wer in den Aufsichtsarbeiten eine durchschnittliche Punktzahl von mindestens 3,75 und in mindestens vier Aufsichtsarbeiten, von denen eine aus dem Bürgerlichen Recht stammen muss, mindestens die Punktzahl 4,0 erreicht hat.

Wer diese Voraussetzungen nicht erfüllt, hat die Prüfung gemäß § 15 Abs. 2 LÜ nicht bestanden.

Die mündliche Prüfung findet mit maximal fünf Kandidat*innen aus Bremen, Hamburg und Schleswig-Holstein statt. Eine nach Ländern gesonderte Prüfung findet nicht statt.

Das GPA teilt mit der Ladung zur mündlichen Prüfung die Telefonnummern der Mitprüflinge mit, damit die Prüflinge sich im Vorwege kennen lernen können. Die Prüflinge müssen sich mit der Weitergabe der Telefonnummern im Vorwege einverstanden erklären. Dies wird vom GPA formularmäßig gefragt.

Auch für das zweite juristische Staatsexamen gibt es sogenannte Prüfer-Akten. Diese findet ihr beispielsweise unter:

<https://www.examensheld.de/protokolle/assessorexamen/schleswig-holstein>
www.anwalt-ahrens.com/ oder www.protokolle-assessorexamen.de/ (teilweise ist eine Gebühr zu entrichten).

10. Die mündliche Prüfung

Die mündliche Prüfung beginnt gemäß § 16 Abs. 4 LÜ mit dem in freier Rede gehaltenen Aktenvortrag. Der Vortrag wird dem Schwerpunktbereich entnommen, welcher für die Wahlstation bei der Anmeldung zum Examen gewählt wird.

Den Prüflingen werden zur Vorbereitung des Vortrages 90 Minuten vor Beginn des Vortrages die zu bearbeitenden Akten ausgehändigt. Die Vortragsdauer soll zehn Minuten nicht überschreiten. Weitere fünf Minuten werden von der Prüfungskommission u. U. für Ergänzungsfragen genutzt.

Es kann hierbei auch auf die anwaltliche Sicht abgestellt werden.

Nach den Vorträgen gliedert sich die Prüfung in vier Abschnitte (§ 16 Abs. 5 LÜ). Geprüft werden das Zivilrecht, das Strafrecht, das Öffentliche Recht und die Gegenstände des Schwerpunktbereiches einschließlich des jeweiligen Verfahrensrechtes.

11. Bewertung der Leistungen

Die Gesamtnote wird gemäß § 17 Abs. 2 LÜ durch eine Addition der in den acht Aufsichtsarbeiten, im Vortrag und in den vier weiteren Abschnitten der mündlichen Prüfung erreichten Punktzahlen bis auf zwei Nachkommastellen errechnet.

Gemäß § 18 Abs. 1 S. 1 LÜ ist die Prüfung bestanden, wenn die Punktzahl der Gesamtnote mindestens 4 Punkte beträgt.

Die Klausuren zählen je 8,75 %, insgesamt also 70 %. Der Aktenvortrag fällt mit 8 % ins Gewicht, die mündlichen Prüfungen zählen jeweils 5,5 %, insgesamt somit 22 %. Nach § 18 Abs. 2 LÜ hat der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Wunsch eines Prüflings das Ergebnis mündlich zu begründen.

Hierbei ist darauf zu achten, dass in der Vergangenheit der Vorsitzende die Kandidat*innen auf das Protokoll gemäß § 19 LÜ verwiesen hat. Dem Protokoll ist aber hinsichtlich der Begründung der Noten in der Regel nichts zu entnehmen, obwohl die Vorschrift verlangt, dass der Gegenstand und die Einzelbewertungen und die Schlussentscheidungen des Prüfungsausschusses mit den Gesamtnoten in die Prüfungsniegerschrift aufgenommen werden müssen.

Auch im zweiten juristischen Staatsexamen gibt es nach § 5d Abs. 4 DRIG die Möglichkeit, von der rechnerisch ermittelten Gesamtnote abzuweichen (entspricht dem "Sozialpunkt" im ersten Examen), wenn dies aufgrund des Gesamteindrucks den Leistungsstand des/der Kandidat*innen besser kennzeichnet und die Abweichung keinen Einfluss auf das Bestehen der Prüfung hat; hierbei sind auch die Leistungen im Vorbereitungsdienst, also eure Stationsnoten, zu berücksichtigen. Die Abweichung darf ein Drittel des durchschnittlichen Umfangs einer Notenstufe nicht übersteigen; im Klartext heißt das, eine Abweichung von mehr als 1,00 Punkten ist nicht zulässig. Es sei noch kurz darauf hingewiesen, dass der Wortlaut der Vorschrift insofern nicht ganz eindeutig ist und eine Abweichung auch nach unten zulässt, wenn dies den Gesamteindruck besser kennzeichnet.

Die Ergebnisse des letzten Jahres werden in einer Statistik jährlich vom GPA veröffentlicht und erscheinen sodann auf unserer Homepage.

12. Unterbrechung der Prüfung und Schreibverlängerung

Es besteht die Möglichkeit, während der schriftlichen Aufsichtsarbeiten aus wichtigem

Grund zu unterbrechen, § 22 Abs. 2 LÜ. Der Prüfling hat, nach Wegfall des wichtigen Grundes, erneut an sämtlichen Aufsichtsarbeiten teilzunehmen.

Unterbrecht ihr die mündliche Prüfung, so nehmt ihr nach Wegfall des wichtigen Grundes an einer erneuten vollständigen mündlichen Prüfung einschließlich des Aktenvortrages teil, § 22 Abs. 2 S. 2 LÜ.

Ein Krankheitsfall gilt nur als wichtiger Grund, wenn dies durch ein amtsärztliches Zeugnis (auch wenn es nur das Attest eines privaten Arztes bestätigt) belegt ist. Die Entscheidung über das Vorliegen sonstiger wichtiger Gründe liegt bei dem Präsidenten des GPA, § 22 Abs. 3 LÜ. Für den Fall, dass die Prüfung ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes unterbrochen wird, sieht § 22 Abs. 4 LÜ vor, dass die Prüfung nicht bestanden ist.

Weiterhin gibt es in bestimmten Ausnahmefällen die Möglichkeit, auf Antrag eine Zeitverlängerung für das Anfertigen der Klausuren zu erhalten. Voraussetzung hierfür ist, dass man aufgrund einer Behinderung oder Krankheit gegenüber den anderen Referendar*innen bei der Anfertigung einer Klausur benachteiligt ist. Natürlich ist hier nicht jede Art von Behinderung oder Krankheit ausreichend. Vielmehr muss sie in einem direkten Zusammenhang mit dem Schreibvorgang stehen. Eine Sehnenscheidenentzündung wird z. B. vom GPA anerkannt, sofern die Erkrankung ärztlich und amtsärztlich nachgewiesen wird. Wegen der Einzelheiten muss man sich an das GPA wenden; diese Möglichkeit besteht nur in begründeten Ausnahmefällen, und die Bedingungen werden für den Einzelfall mit dem GPA besprochen.

13. Ende des öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnisses

Das öffentlich-rechtliche Ausbildungsverhältnis endet bei Bestehen der Prüfung mit dem Tag der mündlichen Prüfung um 24 Uhr.

14. Ergänzungsvorbereitungsdienst

Allgemeines

Der Ergänzungsvorbereitungsdienst (EVD) wird am Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgericht (OLG Schleswig) durchgeführt und richtet sich an Referendar*innen, die nach dem schriftlichen Teil der Zweiten Juristischen Staatsprüfung nicht zur mündlichen Prüfung zugelassen werden. Die Ausgestaltung des EVD richtet sich nach § 33 JAVO sowie Teil 7 der Richtlinie über die Ausbildung im Ergänzungsvorbereitungsdienst.

Die Teilnahme am EVD ist grundsätzlich verpflichtend. Auf Antrag gemäß § 33 Abs. 2 JAVO kann davon abgesehen werden, wenn eine externe Vorbereitung auf die Wiederholungsprüfung nachgewiesen wird; in diesem Fall endet das öffentlich-rechtliche Ausbildungsverhältnis, sodass auch keine Unterhaltsbeihilfe mehr gezahlt wird. Der

Betroffene muss seine Vorstellung zur Ableistung der Wiederholungsprüfung spätestens innerhalb eines Jahres nach dem Ausscheiden aus dem Vorbereitungsdienst bei der Präsidentin oder dem Präsidenten des Oberlandesgerichtes beantragen.

Zuständige Ansprechperson: Richterliche Referentin für Referendarangelegenheiten am OLG Schleswig Frau Piepgras, OLG-Referendariat@OLG.LandSH.de.

Zielsetzung und Ablauf

Der EVD dient der gezielten Vorbereitung auf die Wiederholungsprüfung. Ziel ist, vorhandene Lücken in Klausurtechnik, materiell- und prozessrechtlichem Wissen zu schließen, die Prüfungsanforderungen zu trainieren und die Zulassung zur mündlichen Prüfung zu erreichen.

Eckpunkte des Ablaufs:

- Beginn: Erster Werktag nach Ende der Wahlstation
- Dauer: 6 Monate, davon 4 Monate im Unterricht des EVD (bis zu den schriftlichen Prüfungen)
- Dienstort: Schleswig
- Teilnahmepflicht: Anwesenheit in der Arbeitsgemeinschaft erforderlich; Klausuren werden online (vor Ort) geschrieben¹

Nach Mitteilung des Nichtbestehens durch das GPA nehmen die betroffenen Referendar*innen Kontakt mit dem OLG (OLG-Referendariat@OLG.LandSH.de) auf. Wird kein Kontakt hergestellt, erfolgt eine automatische Zuweisung in den EVD.

Am ersten Tag findet eine Begrüßung durch Frau Piepgras mit Hausführung, Übergabe des Transponders und Einführung in den EVD-Raum beim Landessozialgericht statt.

Unterricht und Struktur im Rahmen des EVD

Der EVD umfasst eine Vollzeitausbildung mit Unterricht von Montag bis Freitag. Die Arbeitsgemeinschaft findet überwiegend vormittags statt. Nachmittagstermine sind Ausnahmefälle.

Der Lehrplan ist auf vier Monate ausgerichtet. Aufgrund des rotierenden Eintritts wechseln die Teilnehmenden alle zwei Monate, wodurch sich die Gruppe regelmäßig neu zusammensetzt. Je nach Einstiegszeitpunkt wird mit unterschiedlichen Lehrinhalten begonnen. Der Lehrplan gewährleistet jedoch, dass alle Teilnehmenden innerhalb von

¹ Für Teilnehmende mit besonderen Bedürfnissen oder familiärer Situation (z. B. Kinderbetreuung) besteht die Möglichkeit, nach Rücksprache Klausuren auch von zu Hause zu schreiben. Eine frühzeitige offene Kommunikation ist ausdrücklich erwünscht, um gemeinsam Lösungen zu finden.

vier Monaten dieselben Inhalte vollständig vermittelt bekommen. Die heterogene Zusammensetzung fördert den Wissensaustausch: Neuankommende profitieren von den Erfahrungen länger Anwesender.

Wochenstruktur:

- 3 Unterrichtstage (je 4 Unterrichtsstunden): Zivilrecht, Strafrecht, Öffentliches Recht
- 2 Klausurtag: i.d.R. Dienstags und Donnerstags (Examensübungsklausuren)
- Klausurenumfang pro Kursblock: ca. 16 Klausuren im Zivilrecht sowie 8 im Straf- bzw. Öffentliches Recht
- Freie Nachmittage: zur Eigenarbeit und Nachbereitung

Der Unterricht wird flexibel und bedarfsorientiert an die Teilnehmenden angepasst. Der Fokus liegt auf häufigen Problempunkten: Grundstruktur von Klausuren, materielles Recht (inklusive Basics wie korrekte Standardsätze) und prozessrechtliches Vorgehen. Material wird jeweils von den Lehrenden bereitgestellt – es gibt keine verbindliche Literaturliste. Dies soll Überforderung vermeiden und ermöglicht eine gezielte Schwerpunktsetzung.

Zusätzliche Angebote:

Einige Lehrende bieten – je nach Kapazität – freiwillig an:

- Spezialisierte Unterrichtseinheiten (z.B. Klausurtaktik, Spezialprobleme)
- Kleingruppenübungen mit gemeinsamer Besprechung
- Zusatzeinheiten oder Prüfungssimulationen
- Einzelgespräche mit Frau Piepgras zur individuellen Vorbereitung (z.B. zu Klausurorganisation, Lernfragen, persönlichen Herausforderungen)

Weiterhin können Kommentare in Voraufgaben vom OLG ausgeliehen und mitgenommen werden (mit Namensschildern gekennzeichnet). Die gesamte OLG-Bibliothek steht zur freien Nutzung offen.

Regulärer EVD-Stundenplan (der aktuelle Plan wird im EVD-Raum ausgehängt):

Uhrzeit	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag1	Donnerstag2	Freitag
08:00 - 09:00						
09:00 - 10:30	AG-StR	ZR-Klausur	AG-ZR	öR-Klausur	StR-Klausur	ÖR- AG
10:30 - 11:00	Pause	ZR-Klausur	Pause	öR-Klausur	StR-Klausur	Pause
11:00 - 12:30	AG-StR	ZR-Klausur	AG-ZR	öR-Klausur	StR-Klausur	ÖR- AG
12:30 - 13:00		ZR-Klausur		öR-Klausur	StR-Klausur	
13:00 - 14:00	14-tägig: Bespr. StR	ZR-Klausur		öR-Klausur	StR-Klausur	
14:00 - 16:30	Rückgabe der StR Klausur					

Betreuung und Unterstützung

Ausbildungsleitung: Referentin Frau Piepgras

Möglichkeit eines Einzelgesprächs mit Frau Piepgras zur Erörterung der individuellen Vorbereitungssituation

AG-Leitung: Fachspezifische Lehrende aus Rechtsprechung und Verwaltung

Psychosoziale Unterstützung (seit Sommer 2025): Das Nichtbestehen des Examens kann psychisch stark belasten. Wichtig ist, Ruhe zu bewahren und sich strukturiert neu zu orientieren. Es besteht die Möglichkeit, vertraulich und kostenfrei Einzelgespräche mit der Gesundheitsbeauftragten des OLG zu vereinbaren (auch zuständig für die richterlichen Mitglieder). Kontaktdaten werden zu Beginn des EVD ausgegeben.

Bei darüberhinausgehenden Belastungen ist auch eine Kurzzeittherapie eine sinnvolle Möglichkeit – diese beeinträchtigt die Justizkarriere nicht.

Aufenthalt in Schleswig

Während des EVD besteht Dienstpflicht am OLG Schleswig. Da der Unterricht und alle Klausuren vor Ort stattfinden, wird erwartet, dass Teilnehmende in Schleswig wohnen. Reisekosten werden nicht erstattet.

Die vier Monate des EVD sind – anders als reguläre Ausbildungsabschnitte – frei von Nebenausbildungen oder weiteren Verpflichtungen. Die Konzentration liegt vollständig auf der Prüfungsvorbereitung.

Der Referendarrat stellt eine Wohnungsliste mit verfügbaren Zimmern und Apartments zur Verfügung, die auf Anfrage (ergaenzungsdienst@referendarrat-sh.de) herausgegeben wird.

Urlaub, Dienstpflicht und Unterhaltsbeihilfe

Während des EVD besteht grundsätzlich eine Urlaubssperre. Eine Genehmigung kann nur in besonders gelagerten Härtefällen erfolgen (z. B. Krankheit, familiäre Notfälle). Es besteht die Möglichkeit, während der letzten zwei Wochen vor den schriftlichen

Prüfungen die Freistellung von der Klausurpflicht zu beantragen. Wenn ausreichend Urlaubstage vorhanden sind, kann in diesem Zeitraum Erholungsurlaub genommen werden.

Die Teilnahme an der Arbeitsgemeinschaft ist verpflichtend. Nach Abschluss der Ausbildungszeit wird eine Teilnahmebescheinigung erstellt, wobei auch die Noten der Übungsklausuren darin aufgeführt werden.

Bei Wahrnehmung des Ergänzungsvorbereitungsdiensts wird die Unterhaltsbeihilfe grundsätzlich weithin voll ausbezahlt. In Ausnahmefällen kann es sein, dass die Unterhaltsbeihilfe gemäß §§ 4 LBG, 1, 1a LBesG, 66 BBesG i.V.m. BBesGVwV um maximal 15 % gekürzt wird. In Härtefällen (z. B. besondere finanzielle Belastung, Krankheit, Betreuungspflichten) kann von dieser Kürzung abgesehen werden.

Häufige Fragen (FAQ)

Kann ich auf den EVD verzichten?

Nur auf Antrag mit Nachweis einer externen Vorbereitung. Das Referendariat endet in diesem Fall und es wird keine weitere Unterhaltsbeihilfe ausgezahlt.

Kann ich während des EVD einer Nebentätigkeit nachgehen?

Ja, allerdings gilt während des Fortbestehens des öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnisses weiterhin die Begrenzung der Nebentätigkeit auf 8 Std./Woche. Nach dem zweiten Versuch der schriftlichen Prüfung besteht jedoch die Möglichkeit, sich entlassen zu lassen und eigenmächtig auf die mündliche Prüfung vorzubereiten, während man Vollzeit arbeitet.

Wie melde ich mich zur Wiederholungsprüfung an?

Über das GPA innerhalb der vorgeschriebenen Fristen (bitte aktuelle Termine beachten).

Wird die Unterhaltsbeihilfe weitergezahlt?

Ja, sie wird grundsätzlich weiterhin ausgezahlt.

Muss ich nach Schleswig ziehen?

Ja, da der Unterricht und die Klausuren ausschließlich vor Ort am OLG stattfinden.

15. Verbesserungsversuch

Auch bei bestandener Prüfung ist ein Notenverbesserungsversuch gem. § 23a LÜ möglich. Dazu muss bis spätestens 4 Monate nach dem Termin der ersten mündlichen Prüfung schriftlich ein Antrag beim GPA gestellt werden. Mit Antragsstellung wird eine Gebühr in Höhe von 800,00 EUR fällig (siehe Gebührenordnung für die Wiederholung der zweiten Staatsprüfung für Jurist*innen zur Verbesserung der Prüfungsnote vom 06.

Mai 2008, zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 4. Dezember 2018).

Die Gebühr ermäßigt sich auf 415 Euro bei Nichtbestehen der Verbesserungsprüfung infolge der Nichtteilnahme an Aufsichtsarbeiten nach § 9 Absatz 7 und § 15 der Übereinkunft oder Unterbrechung der Prüfung ohne wichtigen Grund nach Maßgabe von § 22 Absatz 4 der Übereinkunft während der Anfertigung der Aufsichtsarbeiten oder wegen vorzeitiger Beendigung des Prüfungsverfahrens durch Verzicht der Kandidat*innen auf die Fortsetzung der Verbesserungsprüfung durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Gemeinsamen Prüfungsamt binnen einer Woche nach Beendigung des schriftlichen Prüfungsteils.

Die Gebühr ermäßigt sich auf 688 Euro bei Nichtbestehen der Verbesserungsprüfung nach Maßgabe des § 15 der Übereinkunft oder vorzeitiger Beendigung des Prüfungsverfahrens durch Verzicht der Kandidat*innen auf die Fortsetzung der Verbesserungsprüfung durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Gemeinsamen Prüfungsamt binnen einer Woche nach Bekanntgabe der Ergebnisse des schriftlichen Prüfungsteils.

Nach erfolgtem Antrag auf Notenverbesserung werden die Kandidat*innen zur Anfertigung der Aufsichtsarbeiten regelmäßig zum nächstmöglichen Termin geladen. Es kann der Wunsch geäußert werden, die Aufsichtsarbeiten in Kiel oder Schleswig schreiben zu wollen. Kandidat*innen der Verbesserungsprüfung nehmen zusammen mit Kandidat*innen der regulären Prüfung an der mündlichen Prüfung teil. Ein Wechsel des Schwerpunktsbereiches zur Verbesserungsprüfung ist nicht möglich.

16. „Gnadenversuch/ Dritter Versuch“

Besteht man den Wiederholungsversuch, insg. also zwei reguläre Examensversuche, nicht, kann man an den Präsidenten des GPA einen Antrag auf einen dritten Versuch stellen (§ 23 Abs. 4 LÜ). In dem Antrag muss man angeben und begründen, dass man den zweiten Wiederholungsversuch bestehen kann (Prognose) und man den ersten Wiederholungsversuch aufgrund bestimmter persönlicher Gründe nicht bestanden hatte. Eine Frist für den Antrag ist nicht einzuhalten.

Über den Antrag entscheidet der Präsident des GPA unter Ausübung von freiem Ermessen. In der Vergangenheit fielen die Entscheidungen meist wohlwollend aus. Dabei wird oftmals vom zuständigen LG-Bezirk eine Auflage für den erneuten Antritt zum Examen erteilt. Meist muss eine bestimmte Anzahl an Klausuren aus dem Klausurenkurs geschrieben und bestanden werden und dem/der Referent:in vorgelegt werden. Die Teilnahme an den Klausurenkursen ist jedoch in dieser Zeit ausschließlich im (ehemaligen) eigenen LG-Bezirk möglich. Man darf also nur Klausuren aus dem eigenen LG-Bezirk und leider keine Klausuren aus anderen LG-Bezirken einreichen.

Selbstverständlich könnt ihr aber bei Bedarf die jeweiligen Referent:innen eines anderen LG-Bezirks anfragen, ob eine Teilnahme an einem anderen Kurs zu reinen Übungszwecken möglich ist. Die Ansprechpartner:innen findet ihr auf unserer Website. Den Ergänzungsvorbereitungsdienst kann man für den dritten Versuch leider

nicht mehr besuchen.

Der Referendarrat wünscht allen Referendar*innen viel Erfolg beim zweiten juristischen Staatsexamen!